



**GR 09/2016**

# **Niederschrift**

**der SITZUNG des GEMEINDERATES am MONTAG, 19. Dez. 2016,  
um 20.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Radfeld:**

**Anwesend:**

Bürgermeister Mag. Josef Auer, Bgm.-Stv. Friedrich Fischler und die Gemeinderäte Klingler Andreas, Ostermann Hans Peter, Stock Karin, Weinberger Claudia, Rupprechter Markus, Huber Friedrich, Wiener Anton, Seiwald Gottfried, Hermann Wiener, Thomas Laimgruber und die Ersatzleute Judith Hillebrand, Maurer Renate und Agerer Johann.

**Weiters:** Al. Peter Hausberger als Schriftführer.

**Nicht anwesend und entschuldigt:**

Widmann Birgit, Mayr Maria, Laiminger Christian.

## **Tagesordnung:**

1. Bericht des Bürgermeisters.
2. Beschlussfassung einer Friedhofsordnung.
3. Beschlussfassung einer Friedhofsgebührenverordnung.
4. Ausschreibung der Stelle eines Amtsleiters bzw. -leiterin.
5. Vergabe der Arbeiten zum Wasserzählertausch.
6. Evtl. Änderung von Gebührenordnungen.
7. Beschlussfassung über den vom Bürgermeister ausgearbeiteten Entwurf des Voranschlages 2017 (mit etwaigen Gebührenänderungen).
8. Subventionen und Spendenansuchen.
9. Anträge, Anfragen, Allfälliges.
10. Mietzins- und Annuitätenbeihilfeansuchen.

**Die Sitzung war öffentlich.**

## Verlauf der Sitzung:

### **1. Bericht des Bürgermeisters:**

Der Bürgermeister informiert kurz über den Stand zur Gründung des Hochwasser-schutz-Wasserverbandes (Pkt. 11 der letzten Sitzung). Er wird die beschlossene Stellungnahme dem Herrn Bezirkshauptmann und weiteren Stellen übermitteln.

### **2. Beschlussfassung einer Friedhofsordnung:**

Der Bürgermeister informiert, dass die Gemeinde Radfeld bis heute über keine rechtsgültige Friedhofsordnung verfügt. Ein entsprechender Entwurf aus dem Jahre 1985 konnte nicht rechtsgültig verordnet werden, da man mit der Pfarre keinen gültigen Vertrag bezüglich der Verwaltung des „Alten Friedhofes“ (Friedhof um die Kirche) hatte. Bei der Verwaltung und Gestaltung der Friedhöfe NEU und ALT hielt man sich allerdings immer an den damaligen Entwurf der Friedhofsordnung und an die jeweiligen gefassten Gemeinderatsbeschlüsse.

Inzwischen wurde vom Amtsleiter und vom Bürgermeister ein, dem derzeitigen Stand angepasster, neuer Entwurf einer Friedhofsordnung ausgearbeitet, welcher zur Beschlussfassung vorliegt und vom Bürgermeister den Gemeinderäten vorab per Mail zur Information übermittelt wurde. Der betreffende Satzungsentwurf wurde auch der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung (vor Beschlussfassung) vorgelegt. Die daraufhin von der Landesregierung angeregten Änderungsvorschläge wurden bereits in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, einstimmig folgende **Friedhofsordnung**:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Der Friedhof Bp. 436 (alter Friedhof) ist Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zum Hl. Briccius (Pfarramt Rattenberg) und der Friedhof Bp. 437/2 (neuer Friedhof) ist Eigentum der Gemeinde Radfeld.

Mit Pachtvertrag vom 8.12.2012 wurde vom Eigentümer der Gemeinde das Verwaltungsrecht für den alten Friedhof übertragen.

#### **§ 2**

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Radfeld.
- (2) Diese hat einen Plan mit sämtlichen Grabstätten anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts- und Sterbedaten sowie der Angabe der Beerdigungsdaten, Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferbettungen zu führen.

### § 3

- (1) Der Friedhof dient zur Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
  - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
  - b) in auswärtigen Altersheimen wohnten, jedoch vor Übersiedlung in diese Altersheime in der Gemeinde Radfeld ihren Wohnsitz hatten,
  - c) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
  - d) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in der Grabstätte dieses Friedhofes haben.
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.
- (3) Bei der Feststellung des Anspruches auf Beisetzung ist die Konfessionszugehörigkeit des Verstorbenen ohne Belang.

### § 4

- (1) Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Die Aufbahrung von Verstorbenen in der Aufbahrungshalle (Friedhofskapelle) darf nur durch befugte Bestattungsunternehmen erfolgen. Den nächsten Angehörigen ist es jedoch freigestellt, zusätzlich Blumen und sonst zweckentsprechendes Dekorationsmaterial beizustellen.
- (3) Die Bestattungsunternehmen haben vor jeder Benützung der Aufbahrungskapelle die Genehmigung bei der Gemeinde einzuholen.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5

- (1) Der Friedhof ist dauernd geöffnet.
- (2) Die Leichenkapelle ist, wenn keine Leiche aufgebahrt ist, geschlossen zu halten. Ist eine Leiche aufgebahrt, bleibt die Leichenhalle in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und zu kleiden.
- (4) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.
- (5) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (6) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach entsprechender Anmeldung bei der Gemeinde vorgenommen werden. Die Zufuhr von Baustoffen, Grabsteinen und desgleichen hat unter größtmöglicher Schonung der Wege, Anlagen und Gräber zu erfolgen. Für verursachte Schäden ist voller Ersatz zu leisten.

### § 6

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde) und Fahrzeugen,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art mit Ausnahme von Sterbebildchen und Parten,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Sammeln von Spenden,

- f) die Verwendung von Rundfunk- und Tonbandgeräten und sonstigen Tonträgern,
- g) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
- h) die Verwendung von Konservendosen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße verwendet werden. Die Bediensteten der Friedhofsverwaltung sind angewiesen, die Grabbenützungsberechtigten aufzufordern, diesen Bestimmungen nicht entsprechende Gefäße binnen einer Woche zu entfernen; sofern dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, sind die Bediensteten der Friedhofsverwaltung berechtigt, derartige Gefäße zu entfernen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

- (1) Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) teilt die Grabstätten zu. Das Öffnen und Schließen der Gräber obliegt ausnahmslos den jeweiligen Bestattungsunternehmen.
- (2) Bei Bestattung in einer bestehenden Grabstätte ist vor dem Öffnen des Grabes vom Verfügungsberechtigten die Entfernung des bestehenden Grabmales zu veranlassen.
- (3) Die Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten zur Umbettung innerhalb des Friedhofes oder zur Überführung in einen anderen Friedhof bedarf der vorherigen Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

### **IV. Einteilung der Friedhofsabschnitte**

#### **§ 8**

- (1) Die gesamte Friedhofsanlage wird in folgende Bereiche gegliedert:
  - A) Alter Friedhof (Bereich des Gst. Nr. .436 - Bereich um die Kirche innerhalb der alten Friedhofsmauern).
  - B) Neuer Friedhof (Teilbereich des Gst. Nr. .437/2)
  - C) Urnenwände
    - Urnenwand südwestl. der Aufbahrungshalle (=Urnenwand A)
    - Urnenwände östlich der Bricciussäule (=Urnenwände B und C)
  - D) Urnenbereich für Erdbestattung (südwestlich des Friedhofskreuzes)
- (2) Im Bereich 'A' dürfen Grabkreuze und Grabsteine verwendet bzw. aufgestellt werden.
- (3) Im Bereich 'B' dürfen nur geschmiedete Kreuze verwendet werden, wobei die Verbindung mit einem Steinsockel bzw. Grabsteine gestattet ist.
- (4) Die Höhe der Grabsteine und Grabkreuze im Bereich A sind dem Gesamtbestand anzupassen.
- (5) Grundsätzlich dürfen im Bereich B
  - a) Geschmiedete Grabkreuze eine Höhe von 2,20 m und
  - b) Grabsteine bzw. Stein- od. Mauersockel eine Höhe von 1,00 m nicht übersteigen und zwar gemessen ab dem bestehenden Streifenfundament.

### **V. Einteilung der Grabstätten**

#### **§ 9**

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in
  - a) EINZELGRÄBER
  - b) FAMILIENGRÄBER

c) GROSSGRÄBER (Bestandsgräber im alten Friedhof)

d) URNEN-WANDGRÄBER

e) URNEN-ERDGRÄBER

- (2) Unter Einzelgräber sind jene Grabstätten zu verstehen, welche für die Beisetzung Alleinstehender bzw. von Verstorbenen ohne Familienangehörige verwendet werden. Die Ruhefrist für eine Wiederbelegung beträgt 15 Jahre.
- (3) In Familiengräber können alle Angehörigen bestattet werden.
- (4) Für alle Gräber sind Gebühren zu entrichten, deren Art und Höhe von einer eigenen Gebührenordnung geregelt werden.

## § 10

- (1) Die Gräber bzw. Grabstätten sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstätte. Die Reservierung einer Grabstätte vor Eintritt eines Todesfalles ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Die Zuweisung der Grabstätten erfolgt durch Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Urnen werden in Urnen-Erdgräbern oder Urnen-Wandgräbern oder sonstigen Grabstätte bestattet. In Urnen-Wandgräbern (Nischen) können max. **vier** Urnen beigesetzt werden.

## § 11

- (1) Die Grabstätten im NEUEN FRIEDHOF haben folgende Ausmaße aufzuweisen (Innenmaße ohne Einfassung jedoch inkl. Streifenfundament bzw. Sockel):

EINZELGRÄBER:	Länge: 1,50 m
	Breite: 0,80 m
FAMILIENGRÄBER:	Länge: 1,50 m
	Breite: 1,60 m
URNEN-WANDGRÄBER (Nischen):	0,45 x 0,36 m
URNEN-ERDGRÄBER:	0,80 m quadratisch
- (2) Die Grabumrandungen werden seitens der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Natursteinplatten (ca. 35 cm) verlegt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (3) Die Ausmaße der Gräber im ALTEN FRIEDHOF sind durch den Bestand gegeben.

## VI. Benützungsrechte an Grabstätten

### § 12

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung und Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben werden.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen bzw. Urnen beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken und
  - c) mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal aufzustellen.
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) In Familiengräber können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten, Lebensgefährte/in od. eingetragene/r Partner/in.
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister und
  - c) Ehegatten, Lebensgefährte/in od. eingetragener Partner/in der unter b) genannten Personen.
- (5) Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

### **§ 13**

Die Benützungsfrist für alle Gräber beträgt 15 Jahre.

### **§ 14**

- (1) Die im § 13 festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
- (2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- (3) Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens ein Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekannt zu geben.

### **§ 15**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf seine Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

### **§ 16**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
  - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 17 Eintrittsberechtigten innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen und
  - c) bei Auflassung des Friedhofes.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätten frei verfügen.

## **VII. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### **§ 17**

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. In begründeten Fällen kann eine entsprechende Verlängerung genehmigt werden.
- (2) Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- (3) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofverwaltung.

## § 18

- (1) Im Sinne des § 17, Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung
  - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern und
  - b) die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte, sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß zu entnehmen sind, beizuschließen.

## § 19

- (1) Bei Grabmälern, die ohne Vorliegen der erforderlichen Genehmigung aufgestellt wurden und bei Grabmälern, die wesentliche Zeichen des Verfalles aufweisen, hat die Friedhofsverwaltung dem Eigentümer (Verfügungsberechtigten) aufzutragen, das Grabmal unverzüglich, längstens jedoch binnen einem Monat zu entfernen. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Grabmal von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Grabmäler, die umzustürzen drohen, kann die Friedhofsverwaltung sofort entfernen. Die Friedhofsverwaltung hat den Eigentümer (Verfügungsberechtigten) des entfernten Grabmales unverzüglich aufzufordern, dieses zu übernehmen.
- (3) Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung eines Grabmales sind vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) der Friedhofsverwaltung zu ersetzen. Die Nichtübernahme eines entfernten Grabmales durch den Eigentümer (Verfügungsberechtigten) binnen einem Monat nach Aufforderung bewirkt den Verfall zugunsten der Gemeinde.

## § 20

- (1) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen und ist ordnungsgemäß zu erhalten. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Das Bestreuen der Flächen um die Grabstätte im Bereich B mit Kies (Schotter) ist verboten. Auch das Aufhacken des Erdreiches um die Grabeinfassung herum ist verboten.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze, Kerzenrückstände und Lichthülsen sind zu entfernen und auf dem dazu vorgesehenen Abfallplatz zu entsorgen.
- (4) Brennende Kerzen sind so aufzustellen, dass das Entstehen einer Brandgefahr nicht möglich ist.
- (5) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

## VIII. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

### § 21

Die Beerdigung hat in der Regel 48 Stunden nach dem Tod zu geschehen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung notwendig ist. In solchen Fällen werden Ort und Verwahrung der Leiche

sowie Zeit der Beerdigung vom Gericht oder der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt (Tiroler Gemeindesaniätsgesetz).

## **§ 22**

Für die Einsargung darf nur solches Sarg- und Auskleidungsmaterial verwendet werden, welches eine einwandfreie Verrottung der beigesetzten Leiche zulässt.

## **§ 23**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mind. 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg auf diese Tiefe zu legen.

## **§ 24**

(1) Die Tiefe der Gräber (Grabsohle) hat mind. 1,80 m für Einzelgräber und 2,20 m bei Tieferlegungen für Doppelgräber zu betragen, Urnen sind in eine Tiefe von mind. 0,50 m zu betten.

## **§ 25**

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft.

## **VIII. Leichenkapelle**

### **§ 26**

Die Leichenkapelle dient zur Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

### **§ 27**

Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung nach Anhören des Sprengelarztes geöffnet werden.

### **§ 28**

Im Friedhofsbereich 'A' bestehen derzeit Grabmäler, deren Ausmaß in der Breite und Tiefe das eines Einzel- oder Familiengrabes gem. § 11 übersteigen. Den Eigentümern (Verfügungsberechtigten) einer solchen Grabstätte wird gestattet, vorläufig das Grabmal in der bisherigen Form zu belassen.

## **IX. Übergangsbestimmungen**

### **§ 29**

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 in der jeweils geltenden Fassung geahndet.



- (2) Übertretungen dieser Friedhofsordnung gelten als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindeganitätsgesetzes, des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl.Nr.33/1952, in der jeweiligen Fassung und werden nach den dort festgesetzten Strafsätzen geahndet.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 30**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

### **§ 31**

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Beschädigungen (auch durch Dachlawinen), Diebstahl oder Zerstörung, welche von wem immer, an Grabstätten verursacht werden.

### **§ 32**

Diese Friedhofsordnung tritt mit ordnungsgemäßer Kundmachung in Kraft.

## **3. Beschlussfassung einer Friedhofsgebührenverordnung:**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Friedhofsgebühren bisher immer im Zuge des jeweiligen Voranschlages bzw. bei Bedarf mittels eigenem Beschluss festgesetzt wurden.

Auf Grund der nunmehr beschlossenen Friedhofsordnung ist es möglich bzw. notwendig, eine eigene Friedhofsgebührenverordnung zu beschließen. Ein entsprechender Entwurf liegt nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Die im Entwurf angeführten Gebührenhöhen sind als Vorschlag zu werten und sollten nun vom Gemeinderat festgesetzt werden.

Nach kurzer Beratung und einvernehmliche Festsetzung der Benützungsgewühren nach § 2 und § 3 beschließt der Gemeinderat aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 –FAG 2008, BGBl.I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende **FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG:**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgewühr zum Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgewühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

## § 2

### **Grabbenützungsgebühr**

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren eingehoben:

	Grabbezeichnung	Jahresgeb.
a	Einzelgräber	€ 10,-
b	Familiengräber	€ 20,-
c	Großgräber Bereich A	€ 30,-
d	Urnengräber	€ 10,-

## § 3

### **Einmalige Gebühren**

Für die Benützung eines Urnengrabes wird zusätzlich zur Jahresbenützungsgebühr eine einmalige Bereitstellungsgebühr (Kostenzuschuss für Bau- bzw. Herstellungskosten samt Nebenkosten) eingehoben.

Diese beträgt:

- a) Für Urnen-Wandgräber (Bereich A und B und C) € 850,-
- b) Für Urnen – Erdgräber (Bereich D) € 650,-

Die Benützung der Aufbahrungskapelle ist bis auf weiteres kostenlos.

## § 4

### **Graböffnungen bzw. –schließungen**

Die Arbeiten für Graböffnungen bzw. –schließungen werden durch die zuständigen Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt durch die jeweiligen Bestattungsunternehmen an den jeweiligen Verfügungsberechtigten bzw. Auftraggeber.

Hierfür leistet die Gemeinde Radfeld bis auf Weiteres einen Kostenbeitrag von 50%.

## § 5

### **Exhumierungen und Umbettungen**

Exhumierungen und Umbettungen sind von den Bestattungsunternehmen durchzuführen. Die Kosten dafür sind von diesen Unternehmen direkt an den jeweiligen Auftraggeber zu verrechnen.

## § 6

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TbgG, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Friedhofsgebührenverordnungen außer Kraft.

#### **4. Ausschreibung der Stelle eines Amtsleiters bzw. –leiterin:**

Der Bürgermeister berichtet, dass Al. Peter Hausberger voraussichtlich mit 1.02.2018 in den Ruhestand versetzt werden wird. Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dem Gemeinderat im Interesse einer geordneten und möglichst effizienten Amtsübergabe eine rechtzeitige Ausschreibung dieser Stelle vorzuschlagen.

Al. Hausberger ergänzt, dass in der Ausschreibung neben den üblichen Anstellungserfordernissen usw. auch prinzipiell angeführt werden sollte, ob man eine Person mit juristischer Ausbildung haben will, was seiner Ansicht nach erforderlich, jedenfalls aber vorteilhaft wäre. Der Einstellung sollte ab Okt. od. Nov. 2017 erfolgen.

##### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Ausschreibung dieses Postens und spricht sich dabei für die Besetzung mit einer geeigneten Person mit juristischer Ausbildung aus. Die Anstellung erfolgt nach dem Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I (b od.a).

Bürgermeister und Amtsleiter werden beauftragt, die Stellenausschreibung zu veranlassen.

#### **5. Vergabe der Arbeiten zum Wasserzählertausch:**

Der Bürgermeister informiert, dass die Arbeiten für den vorgesehenen Wasserzählertausch (ca. 300 – 400 Stück Funkwasserzähler) beschränkt an die Firmen Installationstechnik Seiwald und Sanitär-Heizung Wendelin ausgeschrieben wurden. Beide Firmen haben rechtzeitig ein Angebot abgegeben, welche in der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes vom 12.12.2016 geöffnet wurden, wobei sich folgende Reihung ergab:

Firma	Angebot vom	Preis pro Zähler netto
SEIWALD	07.12.2016	€ 20,00
WENDELIN	07.12.2016	€ 26,00

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Vergabe der Arbeiten an die Fa. Installationstechnik Seiwald e.U. auf Grundlage des Angebotes vom 7.12.2016.

Daraufhin beschließt der Gemeinderat mit 14 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung (GR Ing. Gottfried Seiwald enthält sich wegen Befangenheit der Abstimmung) die Vergabe der ausgeschrieben Arbeiten an die Firma Installationstechnik Seiwald e.U. zu den Bedingungen des Angebotes vom 7.12.2016.

#### **6. Evtl. Änderung von Gebührenordnungen:**

Der Bürgermeister verweist darauf, dass die Gemeindeabgaben in unserer Gemeinde auf einem sehr, sehr niedrigen „Level“ sind (vgl. vorliegende Aufstellung der Nachbargemeinden) und es auf Grund der Kostenwahrheit und vor allem auch auf Drängen der Aufsichtsbehörde notwendig ist, verschiedene Anschluss- und Benützungsgebüh-

ren sowie weitere gemeindliche Steuern und Abgaben durch Erhöhung entsprechend anzupassen.

Ansonsten hat die Gemeinde damit zu rechnen, dass sie bei der Berücksichtigung verschiedener Zuwendungen des Landes nicht mehr entsprechend bedient wird. Nach Beratung beschließt der Gemeinderat mit 14 Stimmen bei 1 Gegenstimme nachfolgende Änderungen bzw. Neufestsetzungen mit Wirksamkeit ab 1.1.2017:

**I. WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG:**

- § 4 Abs. 4 Anschlussgebühr: € 0,90 pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage
- § 5 Abs. 2 Wassergebühr (Wasserzins): € 0,50 pro Kubikmeter Wasserverbrauch
- § 5 Abs. 3 Zählergebühr: € 13,-/Jahr für Wasserzähler bis einschl. 10 Kubikmeter  
€ 22,-/Jahr für Wasserzähler über 10 Kubikmeter

**II. KANALGEBÜHRENORDNUNG:**

- § 3 Abs.2 Anschluss- u. Erweiterungsgebühr: € 3,50 pro m<sup>3</sup> für Schmutzwasser
- § 4 Benützungsg Gebühr: € 1,85 pro m<sup>3</sup> für Schmutzwässer  
€ 0,30 pro m<sup>2</sup> für Regenwässer

**III. ABFALLGEBÜHRENORDNUNG:**

- § 3 Abs.1 lit.a Grundgebühr € 11,- pro Haushalt je Person

**7. Beschlussfassung über den vom Bürgermeister ausgearbeiteten Entwurf des Voranschlages 2017 (mit etwaigen Gebührenänderungen):**

**I. FESTSETZUNG DER GEMEINDEABGABEN (Steuern, Gebühren und Beiträge):**

Grundsteuer A	500 v. H. des Messbetrages
Grundsteuer B	500 v. H. des Messbetrages
Kommunalsteuer	1000 v. H. des Messbetrages = 3% v. H. der Lohnsumme
Hundesteuer	€ 65,- pro Hund, jeder weitere Hund € 85,-
Vergnügungssteuer	nach Vergn.-Steuerges., LGBl. 60/82 und 31/86
Erschließungsbeitrag	4 v. H. des Erschließungskostenfaktors Baukostenzuschuss für Einheimische (Hauptwohnsitz mind. 2 Jahre) in der Höhe von 1,5 %
Wassergebühren	nach der Wasserleitungsgebührenordnung
Kanalgebühren	nach der Kanalgebührenordnung
Müllgebühren	nach der Abfallgebührenordnung
Gräbergebühren	nach der Friedhofsgebührenverordnung
Kindergartenbeiträge, - entgelte und Förderungen	nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2016, Pkt. 2
Nachmittagsbetreuung und Mittagstisch	nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2016, Pkt. 2

Die Festsetzung der vorstehenden Abgaben erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig.

**II. FESTSETZUNG DER VORANSCHLAGSSUMMEN:**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf des Voranschlages am 28.11.2016 vom Überprüfungsausschuss in seinem Beisein geprüft wurde. Nach dieser Prüfung habe er noch bei 5 Konten Änderungen durchgeführt (zusammen € 15.000,-), die er dem ÜA-Obmann sowie GR Thomas Laimgruber bekannt gegeben hat.

Der anwesende Kassier Hannes Schweiger berichtet, dass die öffentliche Auflage des Entwurf des Voranschlages nach Durchführung dieser Änderungen vom 29.11.2016 durch zwei Wochen bis einschl. 13.12.2016 erfolgte. Stellungnahmen zum Entwurf sind keine eingelangt. Damit ist der vorliegende Entwurf beschlussfähig.

Anschließend wird der Voranschlagsentwurf vom Kassier dem Gemeinderat nochmals im Wesentlichen zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird noch folgende Änderung vorgenommen: Hhst. 1/631-751 zusätzl. 90.000,- Interessentenbeitrag WLIV.

Die Bedeckung dieses Betrages erfolgt durch zusätzliche Veranschlagung folgender, zu erwartender Mehreinnahmen:

Rechnungsergebnis 2016	zusätzl.	€ 50.000,-
Erschließungsbeiträge	zusätzl.	€ 20.000,-
Kommunalsteuer	zusätzl.	€ 20.000,-

## **GRUPPENÜBERSICHT DES VORANSCHLAGES 2017** **(Gruppensummen)**

<i><b>EINNAHMEN</b></i>	GRUPPEN	<i><b>AUSGABEN</b></i>
<b><i>Ordentlicher Haushalt</i></b>		
	<b>0</b>	
9.100	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	624.300
	<b>1</b>	
104.100	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	404.500
	<b>2</b>	
135.800	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	876.200
	<b>3</b>	
20.300	Kunst, Kultur, und Kultus	143.000
	<b>4</b>	
40.700	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	550.900
	<b>5</b>	
500	Gesundheit	584.700
	<b>6</b>	
158.200	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	392.400
	<b>7</b>	
--	Wirtschaftsförderung	25.200
	<b>8</b>	
1,507.900	Dienstleistungen	1,721.600
	<b>9</b>	
4,249.800	Finanzwirtschaft	903.600
<b>6,226.400</b>	<b>Summe ordentl. Haushalt = Gesamthaushalt</b>	<b>6,226.400</b>

Auf Anfrage erklärt der Bürgermeister, dass eine der nachträglichen Änderungen die zusätzliche Aufnahme eines Beitrages für den Verein Heimatmuseum in der Höhe von € 10.000,- sei, wobei diese Aufnahme noch keinen Auszahlungsbeschluss darstellt. Eine weitere Änderung betrifft die Erhöhung der Verfügungsmittel des Bürgermeister-Stellvertreters von € 400,- auf € 800,-.

Diese (nachträgliche) Änderungen finden bei den Vertretern der Allg. Radfelder Liste keine Zustimmung.

### III. Beschlussfassung des Voranschlages:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Stimmen bei 5 Gegenstimmen den Voranschlag 2017 nach dem vorliegenden Entwurf (mit den durchgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen) festzusetzen.

Ausdrücklich verwiesen wird abschließend noch darauf, dass mit der Beschlussfassung des Voranschlages auch der darin enthaltene **MITTELFRISTIGE FINANZPLAN** (Teil des Voranschlages) mitbeschlossen wurde.

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister beim Gemeinderat und insbesondere auch beim Kassier und dem Überprüfungsausschuss für die im Rahmen der Erstellung des Voranschlages gute und sachliche Zusammenarbeit.

## 8. Subventionen und Spendenansuchen:

### A) Spendenansuchen 2. Halbjahr 2016:

GR Karin Stock informiert (in Vertretung für Obfrau Maria Mayr) über die letzte Sitzung des Sozialausschusses vom 12.12.2016 betreffend die Behandlung bzw. Vorberatung der im 2. Halbjahr 2016 eingelangten Spendenansuchen.

Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat die Gewährung bzw. Vergabe folgender Spenden an nachstehende Organisationen vor:

Hilfsorganisation	Betrag
Rote Nasen – Clowndoctors	€ 100,-
SOS Kinderdorf	€ 100,-
Pro Juventute, Einrichtung in Brixlegg	€ 100,-
Lebenshilfe Tirol, Einrichtung Brixlegg	€ 100,-
Blinden- u. Sehbehindertenverband Tirol	€ 100,-
Ärzte ohne Grenzen	€ 100,-
Katastrophenhilfe Österreich KÖF – Hilfe im eigenen Land	€ 200,-
Rettungshunde Unterland	€ 100,-
Rainbows (für Kinder in stürmischen Zeiten)	€ 150,-
Evita Frauenberatung	€ 250,-

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auszahlung der vorstehenden Spendenbeträge nach dem Vorschlag des Sozialausschusses.

### B) Förderansuchen Emily Jürges (Sportschischule Neustift):

Auf Vorschlag des Ausschusses für Jugend und Sport (s. GR 08/2016, Pkt. 6 der TO), beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung von 3 Förderbeiträgen zu je € 700,- auf 3 Jahre (bei entsprechenden Leistungen).

**9. Anträge, Anfragen, Allfälliges:**

- a) Der Bürgermeister bedankt sich beim Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung, insbesondere bei den anwesenden Gemeindegassier und Amtsleiter für die gute Zusammenarbeit und erklärt ergänzend, dass es aus seiner Sicht schade sei, dass der Voranschlag nicht die volle Zustimmung aller Gemeinderäte erhalten hat.

**10. Mietzins- und Annuitätenbeihilfeansuchen:**

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wurde ein Mietzinsbeihilfeansuchen genehmigt bzw. befürwortet.

**Um 21.45 Uhr beendet der Bürgermeister nach Erschöpfung  
der Tagesordnung die Sitzung.**

g. g. g. :

.....  
(Bürgermeister)

.....  
(Schriftführer)

.....  
(Gemeinderat)

.....  
(Gemeinderat)